

Mietvertrag

Zu Auftrag-Nr.: 20161203-156-1-DU Datum: 03.12.2016

zwischen Jan Bütelfür, Aktienstr. 57, 47057 Duisburg,
handelnd für Licht & Audio Bütelfür im Folgenden Vermieter genannt,

und Herrn / Frau / Verein / Firma:
vertreten durch:

Straße Ausweisnr.

PLZ, Ort Telefon

im Folgenden Mieter genannt.

- §1 Mietgegenstand:
Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die mietweise Gebrauchsüberlassung der im Anhang zu diesem Mietvertrag aufgeführten Mietsache, im folgenden "Geräte" genannt (siehe Anhang Seite 4).
- §2 Mietdauer:
Das Mietverhältnis beginnt am Uhrzeit und endet am Uhrzeit
- §3 Mietpreis/Mietkosten:
(1) Die Höhe der Mietforderung, sowie ggf. zusätzlich anfallende Gebühren, z.B. für Anlieferung und Abholung, sind der der Auftragsnummer zugehörigen Rechnung zu entnehmen.
(2) Die während der Mietdauer notwendigen Verbrauchskosten trägt der Mieter.
(3) Tritt während der Mietdauer ein Sachmangel an den Geräten auf, der die Tauglichkeit der Mietsache erheblich mindert und den der Vermieter nachweislich zu vertreten hat, ist der Mieter verpflichtet diesen Mangel dem Vermieter zunächst anzuzeigen und ihm die Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen. Sollte der Vermieter den Mangel nicht beheben können, ist der Mieter dazu berechtigt die Mietforderung angemessen herabzusetzen. Versäumt der Mieter es ggf. vorhandene Mängel anzuzeigen, besteht ein solcher Anspruch nicht.
- §4 Überlassung/Rückgabe der Mietsache:
(1) Die gemieteten Geräte werden in der Geschäftsstelle des Vermieters übernommen und zum Ende der Mietzeit dort auch wieder ordentlich zurückgegeben, sofern keine Lieferung/Abholung vereinbart ist. Befinden sich die Geräte zum Ende der Mietzeit im Einflussbereich eines Dritten und ist eine Abholung vereinbart, so hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Vermieter zum Zeitpunkt des Mietendes Zugang zu seinen Geräten bekommt.
(2) Sofern die Geräte während der Mietdauer unbeaufsichtigt verwahrt werden, hat der Mieter sie vor Einbruch, Diebstahl und Vandalismus soweit es ihm zumutbar ist zu schützen.
(3) Die gemieteten Geräte sind im Beisein des Vermieters sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Geräte gelten als einwandfreiem Zustand übernommen, soweit Mängel bei der Übergabe der Geräte nicht festgestellt wurden.
(4) Der Vermieter überprüft bei Rückgabe der Geräte im Beisein des Mieters die Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit der Geräte. Der Vermieter ist

berechtigt, etwaige während der Mietdauer entstandene Schäden auf Kosten des Mieters fachmännisch reparieren zu lassen (Reparaturfall). Verschlechterungen der Geräte durch den vertragsgemäßen Gebrauch hat der Mieter nicht zu vertreten.

(5) Bei verspäteter, nicht vereinbarter Rückgabe hat der Mieter ein Nutzungsentgelt für jeden angefangenen Tag in Höhe der in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste angegebenen Tageskosten zu zahlen. Er hat dem Vermieter auch dessen Verzugsschaden zu erstatten, wenn bereits eine Weitervermietung geplant war, die nun nicht möglich ist.

§5 Bestimmungen zu Umgang und Verwendung:

(1) Die gemieteten Geräte sind während der vereinbarten Nutzungszeit sorgfältig zu behandeln und nur innerhalb ihrer jeweiligen technischen Spezifikationen und ausschließlich zu gebrauchstüblichen Zwecken zu nutzen. Bei Filmvorführungen sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen strikt einzuhalten.

(2) Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter über Einsätze der Geräte in Außenbereichen, insbesondere solche, die nicht überdacht sind, in Kenntnis zu setzen. Der Vermieter behält sich das Recht vor einem solchen Einsatz nicht zuzustimmen, und bei Zuwiderhandlung ggf. den Vertrag fristlos zu kündigen und die gemieteten Geräte zurückzunehmen.

(3) Die Geräte dürfen in keinem Falle selbst repariert oder von Dritten repariert werden.

(4) Sofern die Art der Veranstaltung dies erfordert, erklärt sich der Mieter damit einverstanden für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Auflagen, z.B. gemäß BGV C1 u.ä., selbstständig zu sorgen. Der Vermieter stellt die Geräte lediglich in gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung und ist in keiner Weise in Ablauf und/oder Planung der Veranstaltung involviert.

(5) Eine Überlassung der Geräte an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne die schriftlich erklärte Einwilligung des Vermieters unzulässig. Der Mieter ist zum Ersatz aller aufgrund unbefugter Gebrauchsüberlassung an Dritte entstehenden Schäden verpflichtet. Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist der Vermieter zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt.

(6) Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet den Vermieter unter Überlassung aller Notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, falls während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet werden, oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§6 Haftung:

(1) Die gemieteten Geräte sind nicht versichert. Der Mieter haftet im Schadens-/Reparaturfall und/oder bei Abhandenkommen Geräte samt Zubehör für alle entstandenen und ggf. In Folge des Schadens noch entstehenden Schäden des Vermieters.

(2) Sollte eine Reparatur nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein, so hat der Mieter dem Vermieter binnen eines Monats ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen. Die Gleichwertigkeit richtet sich hierbei nicht nach dem Kaufpreis, sondern nach der Tauglichkeit für einen gleichartigen Gebrauch, der durch die anerkannten Regeln der Technik festgelegt wird. Der Mieter haftet maximal bis zum Neuwert des/der beschädigten Geräte(s).

(3) Der Vermieter kann nicht haftbar gemacht werden, falls Geräte und/oder Zubehör zum Zeitpunkt der Mietdauer aufgrund nicht verschuldeter technischer Defekte oder höherer Gewalt nicht, oder nur teilweise, zur Verfügung stehen.

(4) Der Mieter übernimmt bis zur vollständigen, mängelfreien und ordnungsgemäßen Rückgabe die Haftung für Betrieb und Verwahrung der Geräte samt Zubehör. Schadensforderungen gegen den Vermieter, die auf fehlerhaftes oder fahrlässiges Verhalten des Mieters zurückzuführen sind, insbesondere Fremdeinwirkung, Fehlbedienung usw., sind ausgeschlossen.

(5) Eine Haftung des Vermieters für unmittelbare, mittelbare sowie Mängelfolgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter gegen den Mieter, ist ausgeschlossen. Damit sind insbesondere auch Schäden gemeint, die in Folge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen.

(6) Der Vermieter übernimmt nach der Übergabe der Geräte keine Haftung bei Unfällen, insbesondere Sachschäden und/oder Personenschäden, die er nicht selbst zu vertreten hat.

(7) Für Verzögerungen bei im Voraus vereinbarten Mietverträgen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen, wird keine Haftung übernommen.

§7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Verstößen einzelner Vertragspunkte ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist in Duisburg.

Ich bestätige, dass ich die in der Anlage zu diesem Vertrag detailliert beschriebenen Geräte in einwandfreiem Zustand erhalten habe und mit dem Inhalt des vorstehenden Vertrages einverstanden bin.

Ort: , den 2016

Mieter.....

Vermieter.....

Anhang

Nr.: 20161203-156-1-DU Datum: 03.12.2016

Liste der im Auftrag enthaltenen Mietgeräte:

Beschreibung	Zustand	Menge	Anmerkungen
LDE 122A 12" Topteil	Ok	2	-
LEM T5SA 15" Subwoofer	Ok	1	-
Behringer DX626 Mischpult	Ok	1	-
Lautsprecherstativ	Ok	2	-
Lichtstativ	Ok	1	-
Stairville LED Par56 4er Bar	Ok	1	Inkl. Fernbedienung
XLR Kabel div.	Ok	1	-
Stromkabel div.	Ok	1	-
Kabeltrommel 10 m	Ok	1	-
Mikrofon	Ok	1	-

Ich bestätige die in der Anlage zu diesem Vertrag detailliert beschriebenen entliehenen Geräte ordnungsgemäß und in einwandfreiem Zustand zurückerhalten zu haben:

Ort: ,den 2016

Vermieter.....

Mängelbericht: